

GStB-N 125/2019

Verwendung von Kreistags-Fraktionsmitteln außerhalb der Fraktionsarbeit

Die Mündliche Anfrage vom 19. September 2019 (LT-Drs. 6/7762) hat folgenden Wortlaut:

Die Fraktionen der Kreistage in Thüringen erhalten zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel aus den jeweiligen Kreishaushalten. Diese Gelder dienen schwerpunktmäßig der Geschäftsführung, der Finanzierung der Arbeitskoordination sowie der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Kreistagen und deren Fraktionen bzw. Ausschüssen.

Frage 1:

Ist es statthaft, wenn Parteien und/oder Wählervereinigungen diese Fraktionsgelder außerhalb der oben beschriebenen Einschränkungen einsetzen, zum Beispiel als Spenden an gemeinnützige Vereine?

Antwort des TMIK:

Gemäß § 104 Thüringer Kommunalordnung können sich Kreistagsmitglieder zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Landkreise. Die Thüringer Kommunalordnung enthält keine gesonderten Bestimmungen zur Fraktionsfinanzierung. Es ist aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung in Rechtsprechung und Literatur als Ausfluss der kommunalen Finanzhoheit allgemein anerkannt, dass kommunale Fraktionstätigkeit mit öffentlichen kommunalen Haushaltsmitteln finanziert werden darf. Fraktionsmittel sind jedoch haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans Kreistag zur Verfügung gestellt werden. Ihre Bewirtschaftung unterliegt daher den allgemeinen für öffentliche Mittel geltenden rechtlichen Bindungen. Fraktionsbezogene Gelder aus kommunalen Haushaltsmitteln dürfen daher nur gewährt werden, wenn sie von der Aufgabenzuständigkeit der Landkreise gedeckt sind. Gemäß § 86 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung steht den Landkreisen die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind oder Gesetze etwas anderes bestimmen. Da Fraktionen einen ergänzenden Charakter in der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen, dürfen mit der Fraktionsfinanzierung auch nicht die kommunalgesetzlichen Zuständigkeitsverteilungen bzw. Verantwortlichkeiten des Kreistags sowie des Landrats bzw. der Landrätin unterlaufen werden. Hieraus folgt, dass die Mittel für die Fraktionsarbeit nur für die Wahrnehmung von organ-schaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden dürfen und einer entsprechenden Zweckbindung unterliegen. Gewährungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder

konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktionen zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung. Soweit daher fraktionsbezogene kommunale Haushaltsmittel zum Einsatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen oder die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Thüringer Kommunalordnung abgegolten sind, käme dies einer doppelten Entschädigung gleich und wäre daher unzulässig. Darüber hinaus dürfen die Mittel auch nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen. Unvereinbar mit der Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen sind damit auch alleinige Ausgaben zur Durchführung von geselligen Veranstaltungen sowie Spenden.

Der Landkreis hat im Zuge seiner Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen. Er hat festzustellen, ob die Mittel durch die Fraktionen bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind dabei nicht Gegenstand der Prüfung. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel von der betreffenden Fraktion zurückzufordern oder mit künftigen Mittelgewährungen zu verrechnen. So viel zur Antwort auf die Frage 1.

Frage 2:

Falls ja, welche Voraussetzungen müssen dann zur Verwendung dieser Mittel vorab erbracht worden sein – Beschlüsse, Vereinbarungen oder anderweitige Dinge –?

Antwort des TMIK:

Da eine zweckwidrige Verwendung von aus kommunalen Haushaltsmitteln finanzierten Fraktionszuwendungen in der vorhergehenden Antwort zu Frage 1 als unzulässig angesehen wird, entfällt eine Antwort zu Frage 2.

Nachfrage:

Nur noch mal ganz konkret. Sie haben ja gesagt, dass es nicht möglich ist, Parteien zu finanzieren und Vereine. Jetzt frage ich noch mal konkret: gemeinnützige Vereine. Ich denke, das schließt sich nach Ihren Ausführungen ebenfalls aus?

Antwort des TMIK:

Nach den Ausführungen ist das ebenfalls ausgeschlossen, ja.

Az.: A3025-27-ri